

Finanzielle Förderungsmöglichkeiten bei der Weiterbildung

1. AFBG („Aufstiegs-Bafög“)

Nach dem „Aufstiegsfortbildungsgesetz“ (AFBG) kann die Teilnahme an Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung gefördert werden, wenn der Lehrgang u. a. mindestens 400 Unterrichtsstunden dauert und mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung abgeschlossen wird (z. B. Meister, Fachwirt, Betriebswirt)

Die wichtigsten Förderbestimmungen im Überblick:

- a) Zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren können Teilnehmer an Voll- und Teilzeitlehrgängen **unabhängig vom Einkommen** einen **Zuschuss** von 50 % in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren erhalten, der Rest wird als zinsgünstiges Darlehen gewährt. Bei Bestehen der Prüfung werden 50 % des Darlehens erlassen, so dass damit insgesamt mehr als die Hälfte der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren als Zuschuss vom Staat möglich sind.
Beispiel: Bei Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von 4.400 Euro bekommt der Teilnehmer einen Zuschuss von 50 %, also 2.200 € und ein Darlehen von 2.200 €. Besteht er die Prüfung, werden ihm 50 % des Darlehens erlassen, also 1.100 €. Somit erhält der Teilnehmer insgesamt 3.300 € (genau 75 %) der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren als nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- b) Teilnehmer an Vollzeitlehrgängen erhalten außerdem **einkommens- und vermögensabhängig** einen monatlichen Unterhaltsbeitrag. Der maximale Bedarfssatz bei Alleinstehenden beträgt monatlich 783 €.
- c) Gewährte Darlehen sind während des Lehrgangs und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren – längstens jedoch sechs Jahre – zins- und tilgungsfrei; danach muss es in monatlichen Raten zurückgezahlt werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Internet
www.aufstiegs-bafog.de.

Anträge sind bei den Ämtern für Ausbildungsförderung einzureichen (Anschriften auf der Rückseite).

2. Meisterbonus

Jeder erfolgreiche Absolvent einer Fortbildung zum Meister, Fachwirt, Fachkaufmann oder Betriebswirt erhält vom Freistaat Bayern einen Meisterbonus in Höhe von 2.000 €. Der Meisterbonus wird als zusätzliche Förderung neben dem "Aufstiegs-BAföG" gewährt. Voraussetzung für den Meisterbonus ist, dass der Hauptwohnsitz oder der Beschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Bayern liegt und die Prüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle im Freistaat Bayern abgelegt wurde, die dann auch das Zeugnis ausstellt.

3. Steuerliche Berücksichtigung

Aufwendungen, die durch den Besuch von Kursen und Lehrgängen entstehen, können – soweit Erstattungen

und Zuschüsse nicht erfolgen –

- a) bei Fortbildung in einem ausgeübten Beruf steuerlich als Werbungskosten voll abgesetzt oder
- b) bei Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung als Sonderausgaben bis zu 6.000 € im Kalenderjahr steuermindernd geltend gemacht werden.

4. Berufsförderungsdienst der Bundeswehr

Aktive und ehemalige Zeitsoldaten können finanziell gefördert werden. Nehmen Sie bitte in jedem Fall rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn Kontakt mit Ihrem zuständigen Berufsförderungsdienst auf.

5. Bildungsgutschein

Bei Arbeitslosigkeit, drohender Arbeitslosigkeit sowie für gering Qualifizierte können die Weiterbildungskosten durch die Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter bis zu 100 % übernommen werden. Für Berufsrückkehrer und Wiedereinsteiger gelten erleichterte Fördervoraussetzungen. Bitte nehmen Sie rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit der zuständigen Agentur für Arbeit/Jobcenter zur Klärung der Fördervoraussetzungen auf. Soweit diese gegeben sind, kann ein Bildungsgutschein ausgegeben werden.

Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de.

6. WeGebAU-Programm

Arbeitnehmern die keinen Berufsabschluss haben oder 4 Jahre an- oder ungelernnt beschäftigt sind, können die Weiterbildungskosten voll erstattet werden. Der Arbeitgeber kann entsprechend dem weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall einen Arbeitsentgeltzuschuss erhalten. Die Maßnahme muss jedoch zu einem Berufsabschluss oder zu einer berufsabschlussfähigen Teilqualifikation führen. Gelernten Arbeitnehmern in Klein- und Mittelbetrieben mit weniger als 250 Mitarbeitern, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, können die Weiterbildungskosten bis zu 75 % erstattet werden. Der Arbeitgeber übernimmt mindestens 25 % der Kosten. Allen übrigen Arbeitnehmern können die Weiterbildungskosten bis zu 50 % erstattet werden. Der Arbeitgeber übernimmt mindestens 50 % der Kosten.

7. Bildungsprämie

Unabhängig vom Alter können Erwerbstätige sowie Altersrentner unter bestimmten Voraussetzungen einen Prämiegutschein über 50 % (maximal 500 €) der Veranstaltungskosten erhalten, wenn ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen 20.000 € (oder 40.000 € bei gemeinsamer Veranlagung) nicht übersteigt und sie mindestens 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sind. Interessierte können sich jährlich einen Prämiegutschein in einer Beratungsstelle in ihrer Nähe ausstellen lassen. Weitere Informationen sowie Adressen der Beratungsstellen finden Sie unter www.bildungspraemie.info.

Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Für die Beratung und die Antragstellung sind in Bayern die Ämter für Ausbildungsförderung zuständig, die bei den Landratsämtern bzw. bei den kreisfreien Städten ihren Sitz haben.

Entscheidend für die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Amtes für Ausbildungsförderung ist der ständige Wohnsitz des Antragstellers.

Die Ämter für Ausbildungsförderung sind im Regierungsbezirk Niederbayern:

Bei den Landratsämtern

Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf,
Tel.: 0991/3100-216, Fax: 0991/3100-41257

Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing,
Tel.: 08731/87-101, Fax: 08731/87-87715

Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung,
Tel.: 08551/57-149, Fax: 08551/57-257

Landratsamt Kelheim, Hemauer Str. 48, 93309 Kelheim,
Tel.: 09441/207-364, Fax: 09441/207-335

Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut,
Tel.: 0871/408-2170, Fax: 0871/408-162161

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau,
Tel.: 0851/397-437, Fax: 0851/397-489

Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen,
Tel.: 09921/601-136, Fax: 09921/601-100

Landratsamt Rottal-Inn, Ringstr. 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen,
Tel.: 08561/20-545, Fax: 08561/20-593

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing,
Tel.: 09421/973-216, Fax: 09421/973-169

Bei den kreisfreien Städten

Stadt Landshut, Luitpoldstr. 29 a, 84028 Landshut,
Tel.: 0871/88-1265, Fax: 0871/88-1780

Stadt Passau, Rathausplatz 2/3, 94032 Passau,
Tel.: 0851/396-371, Fax: 0851/396-285

Stadt Straubing, Am Platzl 31, 94315 Straubing,
Tel.: 09421/944-961, Fax: 09421/944-943

Bitte beachten Sie, dass der Vertrag mit der IHK (und auch eine Vereinbarung über eine mögliche Ratenzahlung) unabhängig von einer etwaigen Förderung, wie zum Beispiel durch das BaföG zu sehen ist. Das bedeutet, die vereinbarten Raten werden fällig, unabhängig davon, ob ihre Förderung bereits bewilligt wurde oder nicht.